

**Einzelanordnung des Regierungspräsidiums Tübingen
vom 15. Dezember 2018, Az.: 33-4/9220.30-3,
zur Durchführung von Beschlüssen
der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz
für die Bodenseefischerei
(Angelfischerei)**

I.

Das Regierungspräsidium Tübingen ordnet gemäß § 25 Abs. 2 der Bodenseefischereiverordnung (BodFischVO) in der Fassung vom 18. Dezember 1997 (GBl. 1998, 32), zuletzt geändert am 18. April 2016 (GBl. 2016, S. 272), an:

1. § 16 Absatz 6 Satz 2 BodfischVO wird wie folgt geändert:

Ein Fischer darf mit den für die Angelfischerei zugelassenen Fanggeräten je Tag höchstens 12 Felchen und höchstens 30 Barsche fangen. In der Zeit vom 10. Mai bis 15. September sind nur Barsche über 13 cm Körperlänge, in der übrigen Zeit alle Barsche anzulanden. Felchen sind außerhalb der Schonzeit generell anzulanden.

2. Die übrigen Bestimmungen der BodFischVO und die der Einzelanordnungen vom 01. Dezember 2017 bleiben unberührt. Die Bestimmungen der Nummern 1 bis 3 und die Frist der Einzelanordnung vom 15. Dezember 2016 werden bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

3. Die Anordnung tritt am **01. Januar 2019** in Kraft und gilt bis zur einer Änderung der Beschlüsse der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei oder einer Änderung der BodFischVO bezüglich der vorstehend benannten Regelung, längstens jedoch bis zum **31. Dezember 2020**.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb ein Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen erhoben werden.

gez.

Dr. Konrad

Diese Anordnung kann mit Begründungstext (II.) auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen

https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Landwirtschaft/Documents/Einzelanordnung_Angelfischerei%202018.pdf
oder am Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Zimmer W 306, während den Dienstzeiten eingesehen werden.